

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: Januar 2018)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) richten sich nur an gewerbliche inländische oder ausländische Unternehmer und sind Gegenstand unserer Angebote sowie aller zwischen dem Käufer und uns zustande gekommenen Verträge über die Lieferung von Waren. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden nicht beliefert.
2. Die AGB gelten zugleich für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es zuvor einer erneuten ausdrücklichen bzw. schriftlichen Vereinbarung bedarf. Abweichende Bedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für uns unverbindlich, ohne dass es eines gesonderten Widerspruches bedarf. Die nachstehenden AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
3. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
4. Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben allerdings Vorrang vor diesen AGB.
5. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 2 Produktqualität

Die von uns hergestellten Waren werden aufgrund der einschlägigen deutschen DIN-Vorschriften gefertigt unter Verwendung unserer langjährigen Erfahrung. Für diese ordnungsgemäße Beschaffenheit leisten wir Gewähr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Wahrung der nach dem Stand der Wissenschaft anerkannten Grundsätze bei der Lagerung der Ware etc., die der Käufer einzuhalten hat. § 7 Ziff. 1 und 4 bleiben unberührt.

§ 3 Angebote, Vertragsschluss, Preise, Muster

1. Im Falle einer Bestellung des Käufers (Angebot) besteht unsererseits das Recht der Annahme innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung bzw. durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist.
 2. Unsere Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Soweit unsere Angebote verbindlich sind, aber nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
 3. Zur Berechnung der Preise gilt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und richtet sich nach dem jeweiligen Steuersatz.
 4. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen wie etwa von uns abgegebenen Bestellungen und Aufträgen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Käufer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- ### § 4 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand und Verpackung
1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Verpflichtungen aus den zwischen uns und dem Käufer zustande gekommenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle.
 2. Bei Anlieferungen und Verladungen erfolgen diese - auch bei frachtfreien Lieferungen - unversichert und auf Gefahr des Käufers. Wir haften nur für grobes Verschulden und Vorsatz bei Auswahl des Versandunternehmens oder Versandmittels.
 3. Versandweg, Beförderung von Schutzmitteln sowie Verpackungsart sind unserer Wahl überlassen, wobei Wünsche und Interessen des Käufers angemessene Berücksichtigung finden; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. § 5 Ziff. 5 und 7 bleiben unberührt.
 4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück. Vielmehr hat der Käufer

für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Ausgenommen hiervon sind Paletten.

5. Die Lieferung wird auf Wunsch und Kosten des Käufers durch eine Transportversicherung abgesichert.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit, Abnahme

1. Liefertermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, gelten stets nur annähernd. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
 2. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. Ebenso haften wir dem Käufer gegenüber bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht. Dies gilt gleichfalls für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
 3. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
 4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
 5. Nimmt der Käufer nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist die Ware nicht ab oder er verweigert die Annahme, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
 6. Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ setzen eine Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lkw bzw. Lastzug befahrbaren Anfahrtsstraße voraus. Ist eine solche nicht vorhanden und verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung die Anfahrtsstraße, haften wir nicht für die daraus entstehenden Schäden.
 7. Dem Käufer obliegt im Falle einer Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ das unverzügliche und sachgemäße Abladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Käufers. Bei unberechtigter Nichtannahme gehen Kosten und Schäden, Transportrisiken sowie zusätzliche Transportkosten zu Lasten des die Annahme verweigern den Käufers.
 8. Die Rücksendung gelieferter Waren ist ohne unsere vorherige Genehmigung unzulässig. Bei vereinbarter Rücknahme erfolgt eine Gutschrift zum berechneten Preis abzüglich 30 % Umschlagkosten und Transportkosten.
- ### § 6 Zahlungsmodalitäten
1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich am Tage der Ausstellung fällig und zahlbar, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen. Ein Skontoabzug nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen wird nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer und nur dann gewährt, wenn sämtliche ältere und fällige Rechnungen beglichen sind.
 2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wir behalten uns die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt.
 3. Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderung nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, uns aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wir die Erfüllung unserer Forderung vom Käufer verlangen.
 4. Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne weiteres Verzug ein. Wir sind in diesem Falle berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen und etwaige weitergehende Verzugschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Außerdem werden sämtliche noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig. Wir sind im Übrigen berechtigt, die ganze oder restliche Erfüllung des Vertrages und der laufenden nur zum Teil oder noch nicht von uns erfüllten Verträge zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Stellung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung wegen einer fälligen und aller nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Käufer ist verpflichtet gegen Rückgabe des Wechsels bar zu zahlen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, alle Preisvergünstigungen, Rabatte, Bonifikationen u. ä. zu streichen. Im Wege der Nachbelastung erfolgt Neuberechnung anhand der geltenden Listenpreise. Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen. Dem Käufer steht dieses Recht - auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend

gemacht werden - nur mit Forderungen zu, die rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Gewährleistungsansprüche und Haftung

1. Wir sind zur Lieferung der Ware in handelsüblicher Beschaffenheit verpflichtet. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2. Beanstandungen der verkauften Ware werden nur berücksichtigt, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen sind daher unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln, spätestens binnen drei Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich, unter Beifügung von Belegen, mitzuteilen. Gewichts- oder Mengenbeanstandungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden.

3. Jede Beanstandung muss eindeutige Angaben über das beanstandete Erzeugnis, die Art des Mangels, die Chargen-Nummer, den Abgabebetrag sowie darüber enthalten, von welchem Werk oder Lager und ggf. aus welcher Lieferung das Erzeugnis stammt. Es muss eine repräsentative Probemenge des beanstandeten Erzeugnisses beigefügt sein, die uns eine Nachprüfung der erhobenen Beanstandungen ermöglicht. Steht eine solche Probe des beanstandeten Erzeugnisses nicht zur Verfügung, ist bei der Beurteilung der verkauften Erzeugnisse von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben. Werden andere Beweismittel als die vorgeschriebene Probe benutzt, gehen die Mehrkosten, auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge zu Lasten des Käufers. Gewichtsbeanstandungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen erfolgen.

4. Eine Gewährleistung durch uns setzt auch voraus, dass die verkauften Waren entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung unserer Verarbeitungsrichtlinien, objektbezogenen schriftlichen Empfehlungen und Leistungsverzeichnisse aufbewahrt und verarbeitet wurden. Bei Objekten mit einer Gesamfläche von über 5.000 qm muss im Beisein einer uns autorisierten Person eine Gewährleistungskontrollfläche angelegt werden. Der Käufer muss uns rechtzeitig über das Anlegen einer solchen Fläche schriftlich informieren. Eine solche Unterrichtung hat darüber hinaus bereits bei Objekten stattzufinden, die eine Gesamfläche von mindestens 2.000 qm aufweisen. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn auch die Gewährleistungskontrollfläche Mängel aufweist und für die Ausführung ausschließlich unsere Erzeugnisse verwendet wurden.

5. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn unsere Erzeugnisse mit Produkten anderer Hersteller vermischt oder vermengt oder sonst in Verbindung gebracht werden, es sei denn, dies wäre von uns ausdrücklich für unbedenklich erklärt worden.

6. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst nur zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Im Falle des Unternehmerrückgriffs (§ 445a BGB) wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer Mängel nicht vorhanden waren, wenn der Käufer nach § 7 Ziffer 2 pflichtgemäß untersucht, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Macht der Käufer Rückgriffsansprüche geltend, muss er sich uns gegenüber so behandeln lassen, als habe er alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner (z. B. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendersatzes auf einen angemessenen Betrag) umgesetzt. Wir sind berechtigt, Rückgriffsansprüche des Käufers mit Ausnahme der Ansprüche auf Neulieferung der Ware abzulehnen, sofern wir dem Käufer für den Ausschluss seiner Rechte einen gleichwertigen Ausgleich einräumen.

8. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen, oder es handelt sich um Körper- oder Gesundheitsschäden. § 4 Ziff. 2 und 3 bleiben unberührt.

9. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn wir für die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (mit)verantwortlich sind.

10. Beanstandete Waren dürfen nicht verarbeitet und nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Verletzt der Kunde schuldhaft diese Pflichten und entstehen uns dadurch Mehrkosten der Mängelbeseitigung, so hat diese der Käufer zu tragen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwerben, unser Eigentum.

2. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers (z. B. Zahlungsverzug), haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen

Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Dies gilt gleichfalls, sofern wir die Vorbehaltsware pfänden. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

3. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

4. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer in einer neuen Sache verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen Waren, die nicht uns gehören, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen.

5. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, zu einem Gesamtpreis, tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer, die in unserem Miteigentum steht, weiterverkauft, tritt dieser schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an uns ab, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut bzw. in sonstiger Weise mit dem Grundstück dauerhaft verbunden, tritt der Käufer zudem schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrage an uns ab, der den Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (zur Verwendung des Materials oder zum Einbau) nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderungen (Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) gem. § 8 Ziff. 5 auf uns übergehen und sich der Käufer nicht in Zahlungsverzug befindet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihre Verpfändung und Sicherungsübereignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er gem. § 8 Ziff. 5 an uns abgetreten oder abzutreten hat (einschl. ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung), ist der Käufer nicht berechtigt.

7. Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerspruchs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche). Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir werden hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.

8. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

9. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen, geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.

§ 9 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Ausschließlich zuständig für sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm zustande gekommenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Für die Rechtsbeziehung der Parteien ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) maßgebend.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB bleibt davon unberührt.

2. Soweit diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.